



Aufruf

Im Rahmen der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie 2014-2020 der Region Zentrale Oberlausitz ruft der Verein Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e.V. zur Einreichung von Vorhaben für die nachstehende Maßnahme auf:

E Senkung von Leerstand und Förderung der Extremwettervorsorge

E.1.1 - Wiedernutzung für Wohnzwecke, insbesondere junge Familien, generationsübergreifend

Nummer des Aufrufs: 05-2021-E.1.1

Datum des Aufrufs: 03.09.2021

Frist zur Einreichung: 15.11.2021 bis 15 Uhr (Posteingang)

Einzureichen bei: LEADER-Region Zentrale Oberlausitz, Regionalmanagement

02708 Löbau, Innere Zittauer Straße 28

Tel.: 03585 2198580

oder per Mail an info@zentrale-oberlausitz.de

Das Regionalmanagement erteilt Auskünfte zum Projektaufruf und berät kostenlos in Bezug auf konkrete Projektanfragen und einzureichende Unterlagen.

Rechtsgrundlagen: Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014-

2020 (EPLR) <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3531.htm>

Richtlinie LEADER/2014 des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und

Landwirtschaft <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3663.htm>

LEADER Entwicklungsstrategie (LES) der Region Zentrale Oberlausitz

<http://www.zentrale-oberlausitz.de/>

Ziele:

Ziel ist eine zukunftsfähige Ortsentwicklung durch eine demografiegerechte Anpassung der Siedlungsstrukturen. Leerstehende Gebäude insbesondere des ländlichen Kulturerbes, die einer neuen Wohnnutzung zugeführt werden können, sollen bei der Erhaltung bzw. Wiederherstellung unterstützt werden. Ziel ist die Schaffung von Wohneigentum insbesondere für junge Familien auch im Rahmen von generationsübergreifendem Wohnen.

Budget:

Für die Maßnahme E.1.1 wird im Rahmen dieses Aufrufes ein **Budget in Höhe von 120.000 Euro** zur Verfügung gestellt. Es verbleibt ein Restbudget in Höhe von 40.240 Euro für die Maßnahme E.

Inhalt des Aufrufes:

Der Aufruf umfasst Anträge auf Förderung von Baumaßnahmen im Rahmen der **Wiedernutzung leerstehender**, ungenutzter **oder mindergenutzter** ländlicher Wohngebäude zum **Hauptwohnsitz**.

Die Förderung kann als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Die Höhe des Fördersatzes ist abhängig von sozialen Kriterien des Antragstellers und von dem Förderobjekt. Er beträgt zwischen 25 – 40% bei einer maximalen Fördermittelzuwendung von 60.000 Euro.

Voraussetzungen: Der Zuwendungsempfänger ist bei baulichen Vorhaben der Eigentümer, Erbpächter oder Pächter einer Gebietskörperschaft oder Religionsgemeinschaft. Der beantragte Zuschuss beträgt bei Vorhaben mindestens 5.000 € (Bagatellgrenze). Neben den Vorgaben der Richtlinie LEADER/2014 sind die allgemeinen und maßnahmenbezogenen Kohärenz- und Rankingkriterien der Region Zentrale Oberlausitz bindend. Des Weiteren sind die **Erläuterungen der Maßnahmen des Aktionsplans Ziff.4.4 und der Anlagen 10; 11 der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) zu beachten.**

Vorhabenauswahl: Die Vorhabenauswahl erfolgt gemäß den in der LEADER-Entwicklungsstrategie der Region Zentrale Oberlausitz festgelegten Auswahlkriterien und im Rahmen des aufgerufenen Budgets. Alle zum Stichtag eingereichten Vorhaben werden stufenweise überprüft:

- 1. Kohärenzkriterien** (=Mindestkriterien, d.h. die grundsätzliche Förderfähigkeit wird an Hand der Prüfung der Vorgaben des EPLR und der LES festgestellt. Deshalb müssen alle Kohärenzkriterien bis zum Einreichungsdatum erfüllt sein.)
- 2. Rankingkriterien** (Die Rankingkriterien führen zu einem Punktwert und dienen durch die Aufstellung einer Reihenfolge der Auswahl der besten Vorhaben im Rahmen des bereitstehenden Budgets. Die zu erreichende Mindestpunktzahl beträgt 8 Punkte.)

Vorhaben, die aufgrund des für diesen Aufruf bereitstehenden Budgets nicht berücksichtigt werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Sofern ein weiterer Aufruf erfolgt, können diese Vorhaben erneut zur Auswahl eingereicht werden.

Die Auswahl eingereicherter Vorhaben und deren Beschlussfassung finden im Rahmen der **Koordinierungskreissitzung voraussichtlich im Dezember 2021** statt. Der genaue Termin wird auf der Webseite veröffentlicht.

Im Falle eines positiven Votums durch den Koordinierungskreis muss der Fördermittelantrag innerhalb von 3 Monaten nach Ausfertigungsdatum des Auswahlbeschlusses bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (Landratsamt) eingereicht werden. Bei Nichteinhaltung der Frist erlischt die Auswahlentscheidung. Der Vorsitzende des Entscheidungsgremiums ist befugt, begründete Ausnahmen zuzulassen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.